

Kammer Aktuell

Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft
Folge 354 | Jänner 2022

Foto: Nattanan Kanchanaprat, from Pixabay

Wichtige Werte 2022

Kontakte

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz

T | 0732 65 63 81
M | office@lak-ooe.at

Abteilungs-DW
Direktion | DW 11
Abteilung Recht | DW 22
Abteilung Finanzen | 20
Abteilung Förderungen | DW 24

Bereichsbetreuung:
Mag.^a Sandra Schrank | 0664 596 36 37
Gerhard Hoflehner | 0664 326 04 14

OÖ LAK Bildungsverein
T | 0732 600 273
M | bildungsverein@lak-ooe.at



www.lak-ooe.at
www.facebook.com/lakooe

Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Seit 1.1.2018 beträgt diese pro Monat:

Ab Geburt _____ 114,00 €
Alter 3–9 Jahre _____ 121,90 €
Alter 10–18 Jahre _____ 141,50 €
Alter ab 19 Jahre _____ 165,10 €

Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind _____ 155,90 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

für 2 Kinder gewährt wird,
für jedes Kind um _____ 7,10 €

für 3 Kinder gewährt wird,
für jedes Kind um _____ 17,40 €

für 4 Kinder gewährt wird,
für jedes Kind um _____ 26,50 €

für 5 Kinder gewährt wird,
für jedes Kind um _____ 32,00 €

für 6 Kinder gewährt wird,
für jedes Kind um _____ 35,70 €

für 7 und mehr Kinder gewährt wird, für
jedes Kind um _____ 52,00 €

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 € je Kind zu. Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September 100,00 € als Schulstartgeld. Die Auszahlung erfolgt jeweils gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderte Anträge.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Er beträgt monatlich 20,00 € für das dritte und jedes weitere Kind.

» **Achtung:** Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der ANV ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Einkommensgrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf 55.000,00 € nicht übersteigen. Wenn keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, ist eine direkte Auszahlung durch das Finanzamt möglich. Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzugs und der Sozialversicherung

Wert der vollen freien Station

Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung _____ 196,20 € mtl.

Wird die volle freie Station Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese:

- bei EhegattInnen/LebensgefährtInnen um 80 %
- für jedes Kind bis zum 6. LJ um 30 %
- für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 %
- jedes volljährige Kind um 80 %

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden _____ 190,80 € jährlich.

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende monatliche Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien- erhalter	Allein- stehend
I	60,31 €	30,52 €
II und III	71,94 €	38,51 €
IV und V	81,39 €	42,87 €
VI	95,92 €	50,87 €

Werden nur einzelne Teile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen:

- Wohnung mit 40 %
- Heizung mit 50 %
- Beleuchtung mit 10 %

Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs (Kfz)

Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NoVA), max. jedoch monatl. 960,00 € anzusetzen.

Für Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 141 Gramm/KM ist ein Sachbezug von 1,5 %, maximal 720,00 € monatlich, anzusetzen. Dabei gilt:

- Der CO₂-Emissionswert von 141 Gramm/KM gilt im KJ 2020 für erstmalig nach dem 31. März 2020 zugelassene Kfz und verringert sich beginnend ab dem KJ 2021 bis zum KJ 2025 um jährl. 3 Gramm. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im KJ der erstmaligen Zulassung maßgeblich.

- Sofern für ein Kfz kein CO₂-Emissionswert vorliegt, ist ein Sachbezug von 2 % anzuwenden.
- Für Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm/KM ist ab dem KJ 2016 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Sonderausstattungen, die selbstst. Wirtschaftsgüter darstellen, gehören nicht zu den Anschaffungskosten. Beträgt die Fahrtstrecke für Privatfahrten nachweislich monatlich nicht mehr als 500 km (im Jahr 6.000 km), ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswerts anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind dabei unbeachtlich. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist in diesem Fall unbedingt erforderlich.

Bei **Gebraucht-Kfz** sind für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis und die CO₂-Emissionswert-Grenze im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Anstelle dieses Betrags können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) des ersten Erwerbs des Kfz zu Grunde gelegt werden.

Bei **geleaste Kfz** ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt wurden.

Bei **Vorführfahrzeugen** sind die um 15 % erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe anzusetzen.

Kostenbeiträge der/des ArbeitnehmerIn mindern den Sachbezugswert. Bei einem einmaligen Kostenbeitrag ist dieser zuerst von den tatsächl. Anschaffungskosten abzuziehen, davon der Sachbezugswert zu berechnen und dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen. Bei einem lfd Kostenbeitrag ist zuerst der Sachbezugswert von den tatsächl. Anschaffungskosten zu berechnen, davon ist der Kostenbeitrag abzuziehen und dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen. Trägt die/der ArbeitnehmerIn die Treibstoffkosten selbst, so ist der Sachbezugswert nicht zu kürzen.

Privatnutzung eines arbeitgeber-eigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für die/den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf

einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich 14,53 € anzusetzen.

Privatnutzung eines arbeitgeber-eigenen Handys (mit Freisprecheinrichtung)

Für Mobiltelefone, die die/der ArbeitgeberIn der/dem ArbeitnehmerIn zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung wegen Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung).

Zinersparnis bei ArbeitgeberIn-darlehen

Die Zinersparnis bei ArbeitgeberIn-darlehen beträgt seit 2018 0,5 % des aushaftenden Kapitals. Die Zinersparnis für ArbeitgeberIn-darlehen bis 7.300,00 € ist weder SV-beitragspflichtig noch lohnsteuerpflichtig. Bei höheren Darlehen ist der Sachbezug für die Zinersparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

Informationen zur Lohnsteuer

Tarifmodell

- Sieben Steuerstufen
- Einkommen bis 11.000 € bleiben steuerfrei
- Der Eingangssteuersatz für Einkommensteile von 11.000 € bis 18.000 € pro Jahr beträgt seit 2020: 20 %.
- Erst ab einem jährlichen Einkommen von 90.000 € fallen 50 % Steuer an
- ab 1 Million € beträgt der Steuersatz 55 %.

Geplante Steuerreform 2022

- » voraussichtliche Beschlussfassung im Jänner 2022
- » Mit 1.7.2022 soll die zweite Tarifstufe von 35 % auf 30 % und
- » mit 1.7.2023 die dritte Tarifstufe von 42 % auf 40 % gesenkt werden.

Für das Kalenderjahr 2022 soll die Senkung des Steuersatzes von 35 % auf 30 % wie folgt zu berücksichtigen sein:

Bei Lohnsteuerpflichtigen ist ab 1.1.2022 ein Steuersatz von 32,5 % anzuwenden. Wurde für diese Lohnzahlungszeiträume der Steuersatz von 32,5 % noch nicht berücksichtigt, hat der Arbeitgeber eine Aufrollung so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 31.5.2022 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

Für das Kalenderjahr 2023 soll die Senkung des Steuersatzes von 42 % auf 40 % wie folgt zu berücksichtigen sein:

Bei Lohnsteuerpflichtigen ist ab 1.1.2023 ein Steuersatz von 41 % anzuwenden.

Absetzbeträge

AlleinverdienerIn-/AlleinerzieherIn-absetzbetrag

Gestaffelte Höhe (inkl. der Kinderzuschläge)

- mit 1 Kind _____ 494,00 € jährl.
- mit 2 Kindern _____ 669,00 € jährl.
- ab 3. Kind Erhöh. um jew. _ 220,00 € jährl.

Voraussetzungen für AlleinverdienerInnen-absetzbetrag:

Die Ehe/Lebensgemeinschaft muss mehr als sechs Monate im Jahr aufrecht sein. Für mind. ein Kind muss der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Jahr zustehen und die/der PartnerIn darf höchstens Einkünfte von 6.000,00 € beziehen.

» **Achtung:** Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für die/den PartnerIn mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe sowie Alimente.

Voraussetzungen für AlleinerzieherInnen-absetzbetrag:

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mind. einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe) PartnerIn leben und die für ihr Kind/ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Kinderabsetzbetrag (KAB)

pro Kind _____ 58,40 € mtl.

Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

Einer/Emem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein UAB zu, wenn die Kinder nicht dem gemeinsamen Haushalt angehören und für die weder ihr/ihm noch ihrem/seinem von ihr/ihm nicht dauernd getrenntlebenden (Ehe-) PartnerIn Familienbeihilfe gewährt wird:

- für das 1. Kind _____ 29,20 € mtl.
- für das 2. Kind _____ 43,80 € mtl.
- für jedes weitere Kind _____ 58,40 € mtl.

» **Voraussetzung:** Leistung des gesetzlichen Unterhalts.

■ PensionistInnenabsetzbetrag

Der PensionistInnenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen bis 17.000,00 € jährl. beträgt er 600,00 €

» **ab 2022:** Anhebung auf 825,00 € geplant
Für Pensionen zwischen 17.000,00 € und 25.000,00 € kommt es zu einer Einschleifung. Bei höheren Pensionseinkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu. Auch diese Grenzen für die Einschleifregelung sollen erhöht werden. Die o.a. Beträge sollen bereits bei der Veranlagung für 2021 Berücksichtigung finden.

■ Erhöhter PensionistInnenabsetzbetrag

» **Betrag:** bis zu 964,00 € pro Jahr
» **ab 2022:** Anhebung auf 1.214,00 € geplant

Voraussetzungen:

- mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und die Ehepartner oder eingetragenen Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben
- die lfd. Pensionseinkünfte übersteigen im Kalenderjahr nicht 19.930,00 €
- Einkünfte der/des PartnerIn von höchstens 2.200,00 € jährlich
- die/der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 19.930,00 € und 25.000,00 € auf null.

» **Achtung:** Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (mittels Formular E30 bei der bezugsauszahlenden Stelle beantragen), sind diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

■ Verkehrsabsetzbetrag (VAB)

Mit dem VAB wird ArbeitnehmerInnen der Aufwand für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte pauschal abgegolten.

» **Betrag:** bis zu 400,00 € pro Jahr.

Er wird automatisch von der/vom ArbeitgeberIn berücksichtigt. Bei GrenzgängerInnen wird er erst bei der ANV abgezogen.

Zuschlag zum VAB

» **Betrag:** bis zu 400,00 € pro Jahr
» **Anspruch:** ArbeitnehmerInnen mit einem Einkommen von bis zu 21.500,00 € im Kalenderjahr.
» **ab 2022:** Anhebung diese Grenze (bereits für ANV 2021) auf 24.500,00 € geplant

Ab der ANV 2020 erhöht sich der VAB um 400,00 € (Zuschlag), wenn das Einkommen der/des Steuerpflichtigen 15.500,00 € im KJ nicht übersteigt. Diese Grenze soll ab 2022 (bereits für die Veranlagung für 2021) auf 650,00 € angehoben werden. Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von 15.500,00 € und 21.500,00 € gleichmäßig einschleifend auf null. Künftig sollen diese Grenzen auf 16.000,00 € bis 24.500,00 € angehoben werden. Der Zuschlag zum VAB wird nur im Rahmen der ANV berücksichtigt. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum VAB erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 400,00 €.

■ Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag

Seit 2016 gilt bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale, dass der VAB 690,00 € beträgt, wenn das Einkommen der/des Steuerpflichtigen 12.200,00 € im KJ nicht übersteigt. Der erhöhte VAB vermindert sich zwischen Einkommen von 12.200,00 € und 13.000,00 € gleichmäßig einschleifend auf 400,00 €.

■ Negativsteuer für Niedrigverdiener

Bei niedrigen Einkommen kann es in folgenden Fällen zu einer Steuergutschrift in Form der Negativsteuer oder zu einer SV-Rückerstattung kommen:

- Ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, wird der AlleinverdienerInabsetzbetrag oder der AlleinerzieherInabsetzbetrag erstattet.
- Besteht Anspruch auf den VAB und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50 % der SV-Beiträge, höchstens aber 400,00 € jährlich rückerstattet (SV-Rückerstattung), bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500,00 €. Ab 2022 soll für ArbeitnehmerInnen im Rahmen der ANV eine höhere SV-Rückerstattung möglich sein: bis zu 55 % der SV-Beiträge können erstattet werden und der SV-Bonus wird von bisher 400,00 € auf 650,00 € angehoben.
- Die höheren Beträge sollen bereits ab der Veranlagung für das KJ 2021 gelten.
- Ergibt sich bei PensionistInnen eine Einkommensteuer unter null, werden 75 % der SV-Beiträge, höchstens 300,00 € jährl. rückerstattet. Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage, erfolgt im Wege der ANV und ist mit der Einkommensteuer unter null begrenzt.
- Im Rahmen der ANV sollen künftig bei der SV-Rückerstattung bis zu 80 % der SV-Beiträge bzw. max. 550,00 € erstattet werden können.

– Auch für PensionistInnen sollen die höheren Beträge ab der Veranlagung für das KJ 2021 gelten.

■ Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Im Sinne einer Serviceoptimierung für die jährl. ANV wird vom Finanzamt eine antragslose ANV durchgeführt. Betroffen sind SteuerzahlerInnen, die bis Juni keine ANV für das vorangegangene Veranlagungsjahr abgegeben haben. Auf diese Weise wird zu viel einbehaltene Lohnsteuer automatisch refundiert oder ein AlleinverdienerIn-/AlleinerzieherInabsetzbetrag oder SV-Beiträge erstattet.

■ Voraussetzungen

- bis Ende Juni wurde keine ANV für das Vorjahr eingereicht
- das Finanzamt kann aus der Aktenlage annehmen, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- die Veranlagung führt zu einer Steuergutschrift und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge (zB Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine antragslose ANV für das Vorjahr erhält man in der 2. Jahreshälfte ein Infoschreiben vom Finanzamt. Nach Bekanntgabe der Kontodaten bzw. Ausstellung des Bescheids erfolgt die Steuergutschrift automatisch. Man kann auf die antragslose ANV auch verzichten, zB weil noch andere Abzugsposten berücksichtigt werden sollen. Wurde bereits einmal eine antragslose ANV durchgeführt, erhält man den Bescheid aus der antragslosen ANV ohne vorheriges Schreiben. Auch nach einer antragslosen ANV kann jederzeit ein Antrag auf ANV gestellt werden.

■ Werbungskosten

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

■ Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (zB Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten,

doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

■ Werbungskostenpauschale

Ein Sockelbetrag von 132,00 € jährlich wird bei allen DienstnehmerInnen automatisch berücksichtigt.

■ Pendlerpauschale (PP)

Kleines PP

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20 – 40 km _____ 696,00 € jährlich
40 – 60 km _____ 1.356,00 € jährlich
über 60 km _____ 2.016,00 € jährlich

■ Großes PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Wegstrecke von

2 – 20 km _____ 372,00 € jährlich
20 – 40 km _____ 1.476,00 € jährlich
40 – 60 km _____ 2.568,00 € jährlich
über 60 km _____ 3.672,00 € jährlich

Unzumutbarkeit liegt vor

– wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

– wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt.

– bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

– beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar. Bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zusätzlich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, max. jedoch 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls unzumutbar.

Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentl. Verkehrsmittel

und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (zB Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW benützt wird oder die schnellste Verbindung genützt wird. Beantragung des PP direkt bei der/ beim ArbeitgeberIn oder bei der ANV.

Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 der PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen die volle PP.

Pendlerrechner

Auf der Website des Finanzministeriums ist der Pendlerrechner online zu finden: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at>

Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnung – Arbeitsstätte bzw. ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist für die/den ArbeitgeberIn verbindlich. Bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte steht keine PP zu.

■ Pendlereuro

Zusätzlich zur PP steht ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine PP zusteht. Ist das PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

■ Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (zB FörsterInnen, BerufsjägerInnen im Revierdienst und ForstarbeiterInnen) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der ANV.

■ Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

■ Steuerl. Homeoffice-Regelungen

AN können ab dem Veranlagungsjahr 2021 Kosten bis zu 300,00 € für ergonomisches Mobiliar (zB Drehstuhl, Schreibtisch oder Beleuchtung) über die ANV

absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der AN mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice arbeitet.

Ein Teilbetrag von maximal 150,00 € kann schon rückwirkend für das Jahr 2020 geltend gemacht werden. In diesem Fall vermindert sich im Jahr 2021 der Höchstbetrag von 300,00 € um den bereits für das Jahr 2020 geltend gemachten Anteil. Das heißt, dass für die Jahre 2020 und 2021 gemeinsam maximal 300,00 € für ergonomisches Mobiliar geltend gemacht werden können.

Zahlungen der/des ArbeitgeberIn zur Abgeltung von Mehrkosten der ArbeitnehmerInnen im Homeoffice werden ab dem Jahr 2021 bis zu 300,00 € pro Jahr – maximal 3,00 € pro Tag für höchstens 100 Homeoffice-Tage – nicht versteuert. Wird durch die/den ArbeitgeberIn weniger als der Höchstbetrag ausbezahlt – bleibt also die Zuwendung unter 3,00 € pro Homeoffice-Tag – kann die Differenz in der ANV als Werbungskosten geltend gemacht werden.

» Voraussetzungen:

– Es werden keine Ausgaben für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer berücksichtigt. Die Anzahl der Homeoffice-Tage und wie viel die/des ArbeitgeberIn an Homeoffice-Pauschale unverteuert leistet, kann die/des ArbeitnehmerIn auf dem Lohnzettel nachlesen.

– Eine Homeoffice-Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn. Die Regelungen sind vorerst bis zum Jahr 2023 befristet.

■ Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.

■ Ausbildungskosten

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

■ Umschulungsmaßnahmen

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (zB AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

■ Beruflich veranlasste Fahrten

Kilometergelder

Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und von der/vom ArbeitgeberIn keine Ersätze oder Ersätze unter dem

amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit 0,42 € pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Taggelder

Wenn ArbeitnehmerInnen nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohn-gestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggeld haben, sind diese im Rahmen der Zwölfstelregelung grundsätzlich steuerfrei (2,20 € pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer 26,40 € für mehr als 12 Stunden). Zahlt die/der ArbeitgeberIn ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienst-reise vor, kann der Differenzbetrag als Wer-bungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Sind Ausgaben, denen sich die/der Steuer-pflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außerge-wöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbst-behalt abgezogen, der einkommensab-hängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei aus-wärtiger Ausbildung der Kinder.

Beispiele

- Krankheitskosten (sämtl. Ausgaben im Zu-sammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr, etc.)
- Begräbniskosten, wenn nicht durch Nachlass gedeckt: 5.000 € für Begräb-nis, zusätzlich 5.000 € für Grabstein
- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- eigene Behinderung, Behinderung der/-des (Ehe-)PartnerIn oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

Sonderausgaben (SA)

» **Achtung:** Seit 2016 Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (zB Personenver-sicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung).

» **Bitte beachten:** Diese können letztma-lig für die ANV 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baube-ginn vor dem 1.1.2016 liegen.

Geplante Neuregelung ab 2022

Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssys-

tem (zB Solarnutzung, Fernwärme) sollen als Sonderausgaben absetzbar sein. Die Abzugsfähigkeit soll allerdings nur dann ge-ben sein, wenn die getätigten Ausgaben einen Betrag von 4.000,00 € (im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung) bzw. 2.000,00 € (bei Austausch eines fossilen Heizungssystems) übersteigen. Die Abzugs-fähigkeit soll zudem an eine Förderungs-auszahlung gem. dem 3. Abschnitt des Um-weltförderungsgesetzes geknüpft sein.

Diese **Sonderausgaben sollen nur im Wege eines Pauschalbetrags** berücksich-tigt werden. Wurde eine betraglich ausrei-chend hohe Ausgabe getätigt, für die eine Förderung des Bundes ausbezahlt wur-de, soll im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren ohne Antrag oder weite-ren Nachweis jeweils ein Pauschalbetrag von 800,00 € (im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung) bzw. 400,00 € (bei Austausch eines fossilen Heizungssystems) als Sonderausgabe berücksich-tigt werden. Es werden somit über fünf Jahre verteilt insgesamt 4.000,00 € bzw. 2.000,00 € berücksichtigt.

Die Regelung soll erstmals für das Jahr 2022 gelten, sofern die gewährten Förde-rungen in der zweiten Jahreshälfte aus-bezahlt werden und das Förderansuchen nach dem 31. 3. 2022 eingebracht wurde.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (SA)

Bestimmte SA führen seit 2017 automa-tisch zu einer Steuergutschrift:

- Beiträge an Kirchen und Religionsge-meinschaften
- Spenden iSd §18 Abs 1 Z 7 EStG
- Beiträge für freiwillige Weiterversiche-rung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten

Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen mitzuteilen und werden vom Finanzamt bei der Ver-anlagung automatisch berücksichtigt.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an bestimmte mildtätige Verei-ne und Einrichtungen, die Entwicklungs-oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben ab-setzbar. Zum Nachweis der Spendenzah-lung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt.

Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können Spenden an Umwelt-, Natur- und Arten-

schutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden. Auch Spen-den an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind begünstigt. Bei Privatpersonen werden nur Geld-spenden anerkannt.

» **Obergrenze der Abzugsfähigkeit:** 10 % des Vorjahreseinkommens.

Familienbonus Plus (FB+)

Der FB+ ist ein Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast direkt um bis zu 1.500,00 € pro Kind und Jahr reduziert. Der FB+ steht zu, so lange für das Kind Familienbeihilfe be-zogen wird. Nach dem 18. Geburtstag re-duziert sich der FB+ auf 500,00 € jährlich, wenn für dieses Kind weiterhin Familien-beihilfe bezogen wird. Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer be-zahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250,00 € pro Kind und Jahr. Der FB+ wirkt ab dem ersten Steuer-euro. Voll ausgeschöpft wird er ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700,00 € (bei einem Kind).

Erhöhung Juli 2022

Der FB+ soll ab Juli 2022 auf 2.000,00 € pro Jahr (bzw. 166,68 € pro Monat) und Kind erhöht werden. Für Kinder ab 18 Jahren soll der FB+ auf 650,00 € pro Jahr (bzw. 54,18 € pro Monat) erhöht werden. Dazu ist eine stufenweise Erhöhung des Kindermehrbetrags von 250,00 € auf 350,00 € pro Kind und Jahr für die ANV 2022 und auf 450,00 € pro Kind und Jahr ab der ANV 2023 geplant.

Wie kann man den FB+ in Anspruch nehmen?

Die Berücksichtigung erfolgt wahlweise schon lfd. bei der Lohnverrechnung durch die/den ArbeitgeberIn oder über die ANV. Bei einer Berücksichtigung des FB+ über die Lohnverrechnung ist dies beim Ar-beitgeber mit dem Formular E30 zu bean-tragen. Die Beantragung erfolgt mit dem Formular L1 und Beilage L1k.

Wie kann der FB+ unter (Ehe-)PartnerInnen aufgeteilt werden?

Bei (Ehe-)PartnerInnen kann der FB+ aufgeteilt werden. Dh: eine Person kann entweder den vollen FB+ iHv 1.500,00 € (bzw. 500,00 €) für das jeweilige Kind be-ziehen od. der Betrag wird zwischen den (Ehe-)PartnerInnen aufgeteilt (750,00 € / 750,00 € bzw. 250,00 € / 250,00 €).

Steht auch für Kinder im Ausland der FB+ zu?

Der FB+ steht für Kinder im Ausland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der

Schweiz wird der FB+ indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder in Drittstaaten (außerhalb des EU/EWR-Raums od. Schweiz) gibt es keinen FB+.

Die gleiche Regelung zur Indexierung gilt seit 2019 auch für die Familienbeihilfe, den Kinderabsetzbetrag, den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag sowie den Unterhaltsabsetzbetrag.

■ Wie viel bekommen geringverdienende/nicht steuerzahlende Eltern?

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von bis zu 250,00 € jährlich pro Kind.

Der Kindermehrbetrag steht zu, wenn:

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht
- für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
- die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller Absetzbeträge weniger als 250,00 € pro Kind beträgt

Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

Der Kindermehrbetrag muss nicht beantragt werden. Falls er zusteht, wird er bei der Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt.

Geplante Erhöhung

Stufenweise Erhöhung von 250,00 € auf 350,00 € pro Kind und Jahr für die ANV 2022 und auf 450,00 € pro Kind und Jahr ab der ANV 2023.

Der Anspruch auf den Kindermehrbetrag soll künftig ausgeweitet werden:

Bisher hatten nur Personen Anspruch, denen der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag zustand. Er soll künftig auch dann zustehen, wenn eine (Ehe)Partnerschaft vorliegt, bei der beide PartnerInnen Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als 450,00 € beträgt. Dann soll der Kindermehrbetrag einmal, und zwar der/dem Familienbeihilfenberechtigten zustehen (ab der ANV 2022).

■ Wie wird der FB+ bei getrenntlebenden Eltern aufgeteilt?

Der FB+ steht auch für Kinder von getrenntlebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfeberechtigten in Anspruch nehmen. Auch hier

kann er aufgeteilt werden. Dh: eine Person kann entweder den vollen FB+ von 1.500 € (bzw. 500 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen getrenntlebenden (Ehe-)Partnern aufgeteilt (750 € / 750 € bzw. 250 € / 250 €).

■ Gibt es eine Regelung für Fälle, in denen bisher hohe Kinderbetreuungskosten angefallen sind?

Bei getrenntlebenden PartnerInnen gibt es die Situation, dass ein Elternteil (neben dem Unterhalt) bis zum 10. LJ des Kindes überwiegend für die Kosten der Kinderbetreuung aufkommt. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren gilt eine ergänzende Aufteilungsvariante: Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 1.350 € / 150 €. Die Kinderbetreuungskosten müssen aber mind. 1.000 € im Jahr betragen.

■ Welche Regelung besteht für getrenntlebende Eltern mit Unterhaltsverpflichtung?

Eine/Ein Unterhaltsverpflichtete kann den FB+ nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, für die sie/er den Unterhalt voll zahlt und ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird kein Unterhalt bezahlt, steht auch kein FB+ zu. Die/Der andere PartnerIn erhält in diesem Fall den vollen FB+.

■ Wie wirkt sich die Regelung auf Menschen mit Behinderung aus?

Eltern steht für Kinder mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter der Kinder), auch der entsprechende FB+ zu.

Covid-19-Prämien

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet wurden, waren im Kalenderjahr 2020 bis 3.000,00 Euro steuerfrei. Es musste sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet wurden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhten nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 und wurden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Der Gesetzgeber hat nunmehr beschlossen, dass derartige Zulagen und Bonuszahlungen wiederum steuerfrei gezahlt werden dürfen, wenn sie bis Februar 2022 für das Jahr 2021 geleistet wurden.

Befreiungssätze für Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr

1 Person _____ 1.154,15 €
2 Personen _____ 1.820,80 €

Absetzbetrag für jede weitere Person _____ 178,08 €

Das Haushaltsnettoeinkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungssatz nicht überschreiten.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Niedrigeinkommen

Bruttoeinkommen	AIV-Beitrag-DN-Anteil
bis 1.828,00 € _____	0 %
über 1.828,00 bis 1.994,00 € _____	1 %
über 1.994,00 bis 2.161,00 € _____	2 %
über 2.161,00 € _____	3 %

Kinderbetreuungsgeld und ALG-Bezug für Nebenerwerbslandwirte

Landwirtschaftl. Einheitswert bis höchstens _____ 16.195,00 €

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

■ KBG täglich

kürzeste Bezugsdauer: 365 Tage (456 Tage bei Teilung mit Partner) _____ 33,88 €

längste Bezugsdauer: 851 Tage (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) _____ 14,53 €

Einkommensabhängiges KBG mit max. 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der Partner) idHv 80 % des letzten Nettoeinkommens _____ mind. 33,88 € bis max. 66,00 €.

■ Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteils ab, der KBG bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-) Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2022 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,00 € (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 7.300,00 € möglich.

■ Beihilfe zum KBG

BezieherInnen einer Pauschalvariante können max. für 1 Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum KBG in der Höhe von täglich 6,06 € beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich 7.300,00 €, für die/den PartnerIn 16.200,00 €.

Wochengeld

Die Höhe des Wochengelds wird vom Nettoarbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Mutterschutzes berechnet. Dieser Arbeitsverdienst ist – je nach Ausmaß der gebührenden Sonderzahlungen – um 14 Prozent, um 17 Prozent oder um 21 Prozent zu erhöhen. Vom erhöhten Nettoarbeitslohn ist der Tagesdurchschnitt zu errechnen, der als tägliches Wochengeld gebührt.

Selbstversicherten geringfügig beschäftigten DienstnehmerInnen gebührt gem. § 162 Abs 3a ASVG generell ein tägliches Wochengeld von derzeit _____ 9,78 €

Familienzeitbonus/Papamonat

Für die Dauer der Familienzeit/des Papamonats erhält der Vater bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen einen Familienzeitbonus. Dieser beträgt 22,60 € täglich.

Höhe des Familienzeitbonus je nach Anspruchsdauer:

28 Tage: _____	632,80 €
29 Tage: _____	655,40 €
30 Tage: _____	678,00 €
31 Tage: _____	700,60 €

Konkurrenzklausel

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel ist ua unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG).

Monatsentgeltgrenzen im Jahr 2022 für Vereinbarungen:

ab 29.12.2015 _____	3.780,00 € (exkl. SZ)
zw. 17.3.2006 und 28.12.2015 _____	3.213,00 € (inkl. SZ)
bis zum 16.3.2006	keine Entgeltgrenze

Höchstbeitragsgrundlage ASVG

täglich _____	189,00 €
monatlich _____	5.670,00 €
Sonderzahlungen/Jahr _____	11.340,00 €

Höchstbeitragsgrundlage mtl. für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG Kranken- und Pensionsversicherung _____ 6.615,00 €

Rezeptgebühr

ab 1.1.2022 _____ 6,65 €

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr ab 1.1.2022

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

Alleinstehende _____ 1.030,49 €
Ehepaare/Lebensgefährtn _____ 1.625,71 €

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen

Alleinstehende _____ 1.185,06 €
Ehepaare/Lebensgefährtn _____ 1.869,57 €

Die Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um 159,00 €. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Für PensionsbezieherInnen mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E-Card

Service-Entgelt für 2023 _____ 12,95 €

Wird jeweils im November von der/dem ArbeitgeberIn eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d.J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht.

Spitalsaufenthalt, Kur und Reha

Spital

Kostenbeitrag _____ 13,00 € tgl.

- an max. 25 Tagen pro Kalenderjahr
- ab dem 26. Tag entfällt der Kostenbeitrag

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Mütter bei Geburt eines Kindes
- Personen, die ein Organ spenden
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- SonderklassepatientInnen

Wird ein Kind im Spital stationär aufgenommen, zahlt der begleitende Elternteil einen täglich Kostenbeitrag von 5,10 €. Kostenbeitrag für mitversicherte Angehörige: zw. 22,30 € und 24,70 € an max. 28 Tagen pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag entfällt der Kostenbeitrag.

Kur, medizinische Rehabilitation

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen _____ 1.030,49€

Höhe der Zuzahlung pro Verpflegstag

mtl. Bruttoeinkommen von:

1.030,35€ bis 1.611,87 € _____	9,09 €
1.611,88 € bis 2.193,26 € _____	15,58 €
über 2.193,26 € _____	22,08 €

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Pensionsversicherung

Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2022

- bis zu 1.000,00 € mtl. _____ 3,0 %
- von 1.000,01 € bis 1.300,00 € mtl. linear absinkend von _____ 3,0 % bis 1,8 %
- ab 1.300,01 € mtl. _____ 1,8 %
- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind _____ 29,07 €
- Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 34 Jahre“) _____ 4.658,77 €
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ASVG, GSVG, BSVG _____ 1.422,08 €
- Richtsatz Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 141 BSVG) für alleinstehende PensionistInnen _____ 1.030,49 €

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule (ohne allfälligen Risikozuschlag) _____ 1.292,76 €

Richtsätze – Ausgleichszulage

Vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension, Invaliditäts-/BU Pension:

Alleinstehende _____	1.030,49 €
Ehepaare _____	1.625,71 €
Witwen-/Witwerpension, hinterbliebene eingetragene Partner _____	1.030,49€

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr:

Halbwaisen _____	379,02 €
Vollwaisen _____	569,11 €

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr:

Halbwaisen _____	673,53 €
Vollwaisen _____	1.030,49 €

Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehern einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen 379,02 € nicht erreicht _____ 159,00 €

Unfallversicherung

■ Versehrtengeld für SchülerInnen und StudentInnen (§ 212 Abs. 3 ASVG)

20 v.H. bis unter 30 v.H. _____ 747,46 €
30 v.H. bis unter 40 v.H. _____ 1.625,89 €
40 v.H. _____ 3.001,31 €
und für je weitere 10 v.H. _____ 750,18 €

■ Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG)

Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten _____ 13.681,22 €
in allen übrigen Fällen _____ 6.840,09 €

■ Bemessungsgrundlage für SchülerInnen und StudentInnen (§ 181b ASVG)

nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres _____ 10.766,84 €
nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres _____ 14.357,18 €
nach Vollendung des 24. Lebensjahres _____ 21.535,36 €

Freiwillige Selbstversicherungen

■ Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage _ 858,00 €
niedrigster Beitrag _____ 64,78 €
höchste Beitragsgrundlage _ 6.151,20 €
höchster Beitrag _____ 464,42 €

■ Geringfügig Beschäftigte (§ 19 a ASVG)

Pauschalbetrag Kranken- und Pensionsversicherung _____ 68,59 €

■ Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 (§ 17 ASVG)

niedrigste Beitragsgrundlage _ 890,70 €
niedrigster Beitrag _____ 203,08 €
höchste Beitragsgrundlage _ 6.615,00 €
höchster Beitrag _____ 1.508,22 €

■ Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (§ 18b ASVG)

Beitragsgrundlage _____ 2.027,75 €

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

■ Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ohne vorangegangene Pflichtversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage _ 890,70 €
niedrigster Beitrag _____ 203,08 €
höchste Beitragsgrundlage _ 3.307,50 €
höchster Beitrag _____ 754,11 €

■ Mehrfachbeschäftigte ASVG

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG Pensionsversicherungs-/Krankenversicherungsbeitrages.

Frist: _____ 31.1. des Folgejahres

Geringfügigkeitsgrenze

monatlich (ASVG) _____ 485,85 €

Anpassungsfaktor

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2022 beträgt _____ 1,018

Aufwertungszahl

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2022 beträgt _____ 1,021

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1 _____ 165,40 €
Stufe 2 _____ 305,00 €
Stufe 3 _____ 475,20 €
Stufe 4 _____ 712,70 €
Stufe 5 _____ 968,10 €
Stufe 6 _____ 1.351,80 €
Stufe 7 _____ 1.776,50 €

Kostenanteil Heilbehelfe

für Heilbehelfe und Hilfsmittel mindestens _____ 37,80 €
für Sehbehelfe mindestens _____ 113,40 €

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. 2022 werden die

Leistungen der Sozialhilfe (Richtsätze) 12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

■ Richtsätze und Zuschläge gem. § 7 Oö. SOHAG

Alleinstehende/Alleinerziehende _____ 977,94 €

Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt:

pro Person _____ 684,56 €
ab der dritten leistungsberechtigten Person _____ 440,07 €

Für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

bei einer minderj. Person _____ 244,49 €
bei zwei minderj. Personen pro Person _____ 195,59 €
bei drei minderj. Personen pro Person _____ 146,69 €
bei vier minderj. Personen pro Person _____ 122,24 €
bei fünf oder mehr minderj. Personen pro Person _____ 117,35 €

Zuschlag für alleinerziehende Personen

für die erste minderjährige Person _____ 117,35 €
für die zweite minderjährige Person _____ 88,01 €
für die dritte minderjährige Person _____ 58,68 €
für jede weitere minderjährige Person _____ 29,34 €

Zuschlag für voll- und minderjährige Personen mit Behinderung _____ 176,03 €

Deckelungsbetrag gem. § 8 Oö. SOHAG _____ 1.711,40 €

Vermögensfreibetrag gem. § 16 Oö. SOHAG _____ 5.867,64 €

■ Mindeststandards bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen

Richtsatz für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind zur Deckung persönlicher Bedürfnisse _____ 156,47 €

Geplante Neue Werte

Klimabonusgesetz

Um die Belastung durch die CO₂-Bepreisung für die Bevölkerung auszugleichen, sollen die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung rückvergütet werden. Der regionale Klimabonus wird an jede natürliche Person, die zumindest mehr als 183 Tage im Kalenderjahr ihren Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat, ausbezahlt. Für Personen, die Familienbeihilfe beziehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Klimabonus an die/den BezieherIn der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Der Klimabonus besteht aus einem Sockelbetrag und einem Regionalausgleich. Der Sockelbetrag wird im Jahr 2022 100,00 € für jede Erwachsene/jeden Erwachsenen und 50,00 € für Minderjährige betragen.

Entsprechend der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der lokal vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur werden die österreichischen Gemeinden in 4 Kategorien eingeteilt. Abhängig von dieser Einstufung der Hauptwohnsitzgemeinde wird ein Regionalausgleich von 0,00 € bis 100,00 € für das Kalenderjahr 2022 gewährt. Für Menschen mit Behinderungen wird fiktiv angenommen, dass sich ihr Hauptwohnsitz in einer Gemeinde der Kategorie IV befindet und daher der höchste Regionalausgleich gewährt. Für Minderjährige wird der Regionalausgleich zu 50 % gewährt.

Die Gesamthöhe des Klimabonus für das Jahr 2022 stellt sich je nach Klassifikation der Wohnsitzgemeinde wie folgt dar:

Klassifikation	Bonus
I. Urbane Zentren mit höchst-rangiger ÖV-Erschließung _____	100 €
II. Urbane Zentren mit zumindest guter ÖV-Erschließung _____	133 €
III. Zentren sowie deren Umland mit zumindest (guter) Basiserschließung _____	167 €
IV. Ländliche Gemeinden mit höchstens Basiserschließung _____	200 €

Der regionale Klimabonus soll vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie administriert werden und laufend an die Einnahmen aus den Treibhausgasemissionen angepasst werden.

Neues MitarbeiterInnen-Beteiligungsmodell

Um die Partizipation von MitarbeiterInnen am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu machen, soll ab 2022 eine Begünstigung für MitarbeiterInnen-Gewinnbeteiligungen eingeführt werden, analog der Begünstigung für die Beteiligung von MitarbeiterInnen am Kapital eines Unternehmens. Die Begünstigung soll pro ArbeitnehmerIn jährlich maximal bis zu 3.000,00 € betragen.

Steuerfreiheit besteht jedoch nur insoweit, als die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre nicht übersteigt. Insoweit die jeweils maßgebliche Grenze überschritten wird, ist die Zuwendung steuerpflichtig. Bei einer allfälligen Überschreitung des Höchstbetrages haftet der Arbeitgeber hinsichtlich der Lohnsteuer, die auf den zu Unrecht steuerfrei belassenen Teil der Zuwendung entfällt.

■ Voraussetzungen

- » Die Gewinnbeteiligung wird allen MitarbeiterInnen oder bestimmten Gruppen von ArbeitnehmerInnen gewährt
- » die Zahlung erfolgt nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis Z 6 EstG und
- » die Gewinnbeteiligung wird nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die betragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von derzeit 800,00 € soll erneut angehoben werden.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern sollen künftig bis zu einem Betrag von maximal 1.000,00 € sofort als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Die Erhöhung soll erstmalig im Rahmen der ANV für 2023 in Anspruch genommen werden können.

Besteuerung von Kryptowährungen

Ab dem 1.3.2022 soll eine systematische Eingliederung von Gewinnen aus Kryptowährungen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgen.

Die Einkünfte aus Kryptowährungen sollen laufende Einkünfte aus Kryptowährungen („Früchte“) und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen umfassen.

Einkünfte aus Kryptowährungen sollen dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen.

Änderung des EIAbg mit Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer

Zur Stärkung des Ausbaus der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen soll ab 1.7.2022 für selbst hergestellte und genutzte elektrische Energie, soweit sie aus einer erneuerbaren Energiequelle stammt und noch nicht befreit ist, keine Elektrizitätsabgabe anfallen.

Die bestehende Beschränkung auf 25.000 kWh pro Jahr soll zudem gestrichen werden.